

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 149/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, daß der Berufungsrichter den entschädigungsrechtlichen Krankheitsbegriff verkannt haben könnte. Der körperliche Erschöpfungszustand, wegen dessen Entschädigung geleistet worden ist, ist offensichtlich mit der später aufgetretenen Depression nicht identisch, so daß die Anwendung der Vermutung der §§ 15 Abs. 2, 28 Abs. 2 BGG insoweit nicht in Betracht kommt.

Mai

Dr. Lang